

wir völlig den Alten wiedergefunden. Er ist bloß leiblich dicker geworden, was man aber bald gewohnt wird.“

Als dann unter Savignys Mitwirkung im Frühjahr 1841 die Berufung der Brüder Grimm nach Berlin erfolgt war, traten sie ihm auch räumlich näher, und das Verhältnis blieb weiterhin herzlich und ungetrübt. Nur bedauerten die Brüder, daß Savigny durch gesellschaftliche Verpflichtungen seinem eigentlichen Arbeitsgebiet immer mehr entzogen wurde. Seit dem Jahr 1817 war er Mitglied des Staatsrats und sollte 1825 Justizminister werden. Als sich die Sache zerschlug, freute sich Jacob und schrieb am 20. Juli 1825: „Daß er nicht Justizminister geworden ist, hat mich gefreut. Als Professor ist er sich und der Welt weit mehr wert.“ Als Savigny dann doch seinen Dozentenberuf aufgab und 1842 zum Minister für Gesetzrevision ernannt wurde, bedauerte Jacob, daß er die Ministerstelle angenommen und „kurze, zweideutige Ehre dem dauernden sichern Ruhm“ vorgezogen habe. „Savigny kommt auch zuweilen Abends zu uns“, schrieb Jacob kurz nach dem Eintreffen in Berlin. „Er ist freundlich und herzlich zu uns. In seine Abendgesellschaften gehe ich nicht gern, weil da Leute verschiedener Art zusammentreffen. Ich vermisste da manchmal seine frühere Einfachheit und Freiheit. Er fällt gern in eine Anfangs anmutige Ironie, die mir auf die Dauer hin doch nicht zusagt. Auf gewisse Dinge meidet er gehörig einzugehen.“ Deshalb sagte er bei einer andern Gelegenheit einmal, daß ihm die alten Erinnerungen teurer wären als die neuen, daß er an Savigny im Marburger Oberrock zehnmal mehr hänge als im Ministerkleid. Trotz dieses Gegensatzes blieb das Verhältnis zu Savigny immer freundlich, mochte sich auch manches in dessen Wesen geändert haben, was nicht die Billigung der Brüder fand.

Den Gefühlen aufrichtiger Freundschaft und Verehrung hat Wilhelm Grimm Ausdruck verliehen, als er von der Akademie der Wissenschaften beauftragt wurde, Savigny zu seinem 50-jährigen Doktorjubiläum zu beglückwünschen, und sagte: „Die Akademie der Wissenschaften hat mir den ehrenvollen Auftrag er-

teilt, Ew. Excellenz an diesem Tage, wo Sie Ihr fünfzigjähriges Doktorjubiläum feiern, ihre Glückwünsche darzubringen. Ich verdanke diese Ehre vielleicht nur dem Umstand, daß ich als einer Ihrer ältesten Schüler vor Sie treten kann, der nie vergißt, was er von Ihnen empfangen hat. Die Akademie empfindet an diesem Tage doppelt lebhaft das Glück, Sie unter ihre Mitglieder zu zählen. Sie weiß, was Sie durch Ihre Teilnahme, Ihr Wohlwollen und Ihre ausgezeichneten Arbeiten für sie getan haben. Es ist keiner unter uns, der nicht empfände, wie der Glanz, der Ihren Namen umgibt, auf die Akademie, die erste wissenschaftliche Gesellschaft des Staates, zurückstrahlt.“

Die Persönlichkeit Savignys war der geistige Mittelpunkt der Brüder Grimm in guten und bösen Tagen, sie war der Leitstern, dessen Aufleuchten ihre Lebensbahn von ihrer Marburger Studienzeit bis an ihr Lebensende begleitet und beglückt hat. Als Wilhelm 1859 gestorben war, hat noch Jacob schmerz erfüllt an Savignys Sterbebett am 25. Oktober 1861 gestanden.

Wilhelm Schoof

Jugendrecht

Die selbständige Bedeutung eines Jugendrechts (JR) hat man erst in der letzten Zeit erkannt. Früher herrschte die Auffassung, daß auch Kinder und Jugendliche im Grund nur Menschen „im Kleinformat“ seien, so daß Regeln und Grundsätze, die die Gemeinschaft trugen, für diese jüngeren Mitglieder der Gesellschaft mit gewissen Modifikationen zur Anwendung kommen mußten. So bestimmte z. B. das Strafrecht, daß junge Täter geringer bestraft werden sollten als erwachsene. Heute hat sich die Auffassung durchgesetzt, daß Kinder und Jugendliche Wesen mit besonderen biologischen, psychologischen und sozialen

Eigenschaften sind. Die oberste Altersgrenze für ein Jugendrecht ist nicht immer das 21. Lebensjahr, sondern darüber hinausgehend – wie im Bundesjugendplan vorgesehen – mitunter sogar das 25. Lebensjahr.

Der Mensch im Entwicklungsprozeß bis zu seiner vollen Reifung bedarf auf allen Gebieten des Rechts einer speziellen Beurteilung, so daß sich das Jugendrecht immer mehr als *besonderer Zweig* des gesamten Rechts zu entwickeln beginnt. Es befaßt sich aber nicht nur mit den einzelnen Jugendlichen, sondern mit einer ganzen Gruppe innerhalb der menschlichen Gesellschaft; das Recht der Jugend ist darauf abgestellt, die Entfaltung der Jugend als Ganzes innerhalb einer rechtlichen Ordnung zu gewährleisten.

Ein *Überblick* über den gegenwärtigen Stand der Entwicklung des Jugendrechts erweist, daß die einzelnen Gebiete dieses Rechts nicht nur wissenschaftlich, sondern gerade auch praktisch untrennbar miteinander verknüpft sind. Darin kann man kaum zwischen öffentlichem und privatem Recht unterscheiden. Hier offenbart sich die Verflochtenheit zwischen rein privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, weil das Ziel des gesamten Jugendrechts, dem werdenden Menschen zu seiner Bestimmung zu verhelfen, ihn in der rechten Weise zu erziehen und die Jugend als ganze Gruppe innerhalb der Gesellschaft zu fördern, auf den verschiedensten Wegen des Rechts erreicht werden muß. Von grundsätzlicher Bedeutung ist der im § 1 Jugendwohlfahrtsgesetz enthaltene, schon in der Weimarer Verfassung befindliche Gedanke, daß jedes deutsche Kind ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit habe.

Die Gliederung des Jugendrechts in den verschiedenen Rechtskategorien kann nur in den sachlichen *Hauptgebieten* aufgezeigt werden.

Im *Völkerrecht* ist der Schutz der Kinder und Jugendlichen, wie sich in den Weltkriegen gezeigt hat, noch verhältnismäßig schwach entwickelt. Die erste Deklaration der Rechte des Kindes (veröffentlicht 1923 von der Union Internationale de Secours aux Enfants, die sich 1946 mit der Association Internationale de

Protection de l'Enfance zur „Internationalen Vereinigung für Jugendhilfe“ zusammengeschlossen hat) wurde 1924 vom Völkerbund übernommen. Sie ist die wichtigste Grundlage der hier in Betracht kommenden völkerrechtlichen Bestimmungen. Die auf der Vollversammlung der UN (Sept. 1946) ins Leben gerufene UNICEF verfolgt das Ziel, den Opfern des Krieges, besonders Kindern zu helfen. Die Vereinten Nationen selbst, zusammengeschlossen 1945 im gemeinsamen Interesse der Völker, haben die Charta der Menschenrechte veröffentlicht und sind stets bemüht, den völkerrechtlichen Schutz der Kinder weiter auszubauen. Alljährlich durchgeführte *Weltkindertage* weisen auf die Not der Kinder und Jugendlichen, besonders in den Entwicklungsländern, hin. Im Mittelpunkt dieser Veranstaltungen stehen regelmäßig Themen, die aus der Deklaration der Rechte des Kindes entnommen sind.

Das *Staatsrecht* befaßt sich in verschiedenen Bestimmungen des Grundgesetzes mit Entwicklung, Förderung und Schutz der Jugend. Auch in den deutschen Landesverfassungen ist in Abschnitten über Bildung und Schule, Ehe und Familie usw. des Kindes gedacht. Von grundsätzlicher Bedeutung ist Art. 6 GG, der Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt. Pflege und Erziehung der Kinder werden als das natürliche Recht der Eltern und „die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht“ bezeichnet. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Grundlegend für die öffentliche Erziehung ist die Bestimmung, daß Kinder gegen den Willen der Erziehungsberechtigten nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden können, wenn die Erziehungsberechtigten selbst versagen oder die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. Der junge Mensch in allen seinen Umweltbereichen, in Familie, Schule, Kirche, Staat und Jugendpflege, wird verfassungs- und staatsrechtlich berücksichtigt. Hinzuweisen ist auf den Anspruch der Mutter auf Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft. Auch der verbindliche Programmsatz des Art. 6 Abs. 5 GG, der die Ge-

setzung zwingt, den unehelichen Kindern die gleichen Entwicklungs-Chancen wie den ehelichen Kindern zu sichern, gehört im weiteren Sinne zum Jugendrecht.

Im *Schul- und Hochschulrecht* haben die Landesverfassungen und -gesetze eingehende Bestimmungen getroffen. Dieses Rechtsgebiet wird immer mehr entwickelt und verselbständigt.

Im *Bürgerlichen*, speziell im *Familienrecht*, finden sich die Vorschriften, die weniger die Jugend als Gruppe der menschlichen Gemeinschaft, als vielmehr die einzelnen Minderjährigen betreffen (z. B. Volljährigkeit, Ehemündigkeit usw.). Die Vorschriften über die Aufsichtspflicht der Eltern, über die elterliche Gewalt, Ehelichkeitserklärung und Adoption, über eheliche und uneheliche Kinder bilden einen wichtigen Teil des Jugendrechts.

Auf dem Gebiete des *Arbeitsrechts* hat sich – ausgehend von den Vorschriften des 19. Jh. über Kinderarbeit und Arbeitszeit bis zur Lehrlingsausbildung, Berufsförderung – ein ganzes Rechtssystem entwickelt, das auf einem Teilgebiet, im Jugendarbeitsschutzgesetz, einen vorläufigen Abschluß gefunden hat.

Wichtigster Teil des Jugendrechts ist das *Jugendwohlfahrtsrecht*, das in entsprechenden Gesetzen des Bundes und der Länder seinen Niederschlag gefunden hat. Das Recht des jungen Menschen in einer geordneten und ungeordneten Umwelt, namentlich in einer zerstörten und unvollständigen Familie, findet hier seine Konkretisierung. Neben der Jugendfürsorge spielen Jugendpflege und Jugendsozialrecht eine immer größere Rolle, wobei Jugendfürsorge und Jugendpflege kaum noch methodisch voneinander zu trennen sind, sondern in ihren vielfältigen Verflechtungen ineinander greifen.

Das gesamte Gebiet des *Jugendschutzes* (Jugendschutzrecht), ausgegangen vom Strafrecht, das die meisten Bestimmungen zum Schutze der Kinder und Jugendlicher enthält, umfaßt spezielle Gesetze, wie das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit oder das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften. Daneben finden sich in Spezialgesetzen, z. B. in der Gewerbeordnung und im Gaststättengesetz, jugendschutzrechtliche Bestimmungen. Das Jugendschutzgesetz ist im wesentlichen gesellschaftliche Kontrolle unter pädagogischem Aspekt.

Im *Jugendstrafrecht* offenbart sich der Wille der Gesellschaft, Jugendliche und Heranwachsende vor einer Delinquenz zu bewahren und sie nach Möglichkeit für ein geordnetes Leben zu erziehen. Der Erziehungsgedanke beherrscht daher diesen gesamten Rechtsbereich.

Im *Sozialhilfe-, Versorgungs- und Medizinrecht* gibt es eine Fülle von Bestimmungen, die zu dem sich immer mehr verselbständigenden Gebiet des Jugendrechts gehören. Es ist an der Zeit, daß in der Rechtswissenschaft ganz allgemein das Jugendrecht als neue selbständige Disziplin anerkannt wird, damit die Verpflichtung der Gesellschaft für die junge Generation auch auf dem Rechtsgebiet deutlich wird.

Walter Becker

Schrifttum: A. WEGENER, *Jugendrecht*, 1929; W. SIEBERT, *Grundzüge des deutschen Jugendrechts*, 1941; vgl. auch *Sammlung des Jugendrechts* von W. SIEBERT, 1950; H. WEBLER, 1953; P. SEIPP, *Handbuch des gesamten Jugendrechts*, Luchterhand-Verlag Berlin-Neuwied (wird ständig ergänzt). *Spezielle Zeitschriften*, die sich mit Fragen des Jugendrechts befassen: „Recht der Jugend“, „Unsere Jugend“, „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“, „Jugendwohl“ und „Familienrechtszeitschrift Ehe und Familie“ (Familienrechtszeitschrift).